



## **Geschäftsordnung**

### **für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse der K+S Aktiengesellschaft, Kassel**

In der am 3. Dezember 2019  
beschlossenen Fassung



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- 2 Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats
- 3 Geschäftsordnung für den Strategieausschuss des Aufsichtsrats
- 4 Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats
- 5 Geschäftsordnung für den Personalausschuss des Aufsichtsrats
- 6 Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats



**Geschäftsordnung**  
**für den**  
**Aufsichtsrat**  
**der K+S Aktiengesellschaft**

**§1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

(3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

**§ 2**

**Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters**

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl in einer Sitzung, zu der es einer gesonderten Einladung nicht bedarf, für die Dauer seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Für die Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Die zweite Stimme steht ihm nicht zu.

**§ 3**

**Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen**

(1) Die Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, vorzubereiten. Insbesondere beruft er die Sitzungen ein, bestimmt den Tagungsort und stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung auf.

(2) Im Kalenderhalbjahr sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.



(3) Im Übrigen kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

#### § 4

##### **Zeitpunkt und Inhalt der Einberufung, Heilung**

(1) Die Einberufung der Sitzungen soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie kann in Schriftform oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sollen so genau angegeben werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

(2) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zu einer Sitzung erschienen ist und an ihr teilgenommen hat, können von ihm Einwände gegen die Beschlüsse dieser Sitzung aus den Umständen der Einberufung nicht geltend gemacht werden.

#### § 5

##### **Leitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzendem und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.

(2) Der Leiter der Sitzung kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung den Ablauf der Sitzung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

#### § 6

##### **Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können, sofern sie selbst verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder (Stimmboten) in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Hierfür genügt, dass der Stimmbote die Stimmabgabe aufgrund mündlicher oder fernmündlicher Weisung des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds in einem Schriftstück festhält, das zu diesem Zweck bereits die Unterschrift des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds trägt oder das er als dessen Vertreter mit dessen Namen oder mit eigenem Namen mit einem das Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatz unterschreibt, und diese Stimmabgabe überreicht. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt Satz 2 und 3 dieses Absatzes auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.

(2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der



Beschlussfassung teilnimmt. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teil, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Beschlussfassung vertragen. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende nicht teil, so ist die Beschlussfassung zu vertragen, wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende, ohne dass es einer weiteren Stimmabgabe durch ihn bedarf, zwei Stimmen. Diese erneute Abstimmung hat stattzufinden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangt. Der Leiter der Sitzung bestimmt, ob diese erneute Abstimmung in der gleichen oder einer späteren Sitzung des Aufsichtsrats durchgeführt wird.

(4) Auf entsprechende Festlegung durch den Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.

(5) Außerhalb von Sitzungen kann der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung von Erklärungen in Schriftform oder im Wege elektronischer oder fernmündlicher Kommunikation herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht.

## § 7

### **Besondere Beschlussfassungen**

(1) Für Beschlussfassungen bei der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gilt § 31 MitbestG.

(2) Beschlüsse, die die Ausübung der in § 32 MitbestG genannten Beteiligungsrechte betreffen, bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Vorstand im Voraus ermächtigen, die Ausübung der in § 32 MitbestG genannten Rechte und der hieraus folgenden erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Eine unwiderrufliche Ermächtigung ist unzulässig.

## § 8

### **Beschlussfassung bei verspäteter Ankündigung**

Über Tagesordnungspunkte, deren Ankündigung nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern zugegangen ist oder nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.



## § 9

### **Willenserklärungen**

Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

## § 10

### **Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss entsprechend § 27 Absatz 3 MitbestG, einen Strategieausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Personalausschuss und einen Nominierungsausschuss.

(2) Setzt der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse ein, so wählt er deren Mitglieder und bestimmt den Vorsitzenden. Soweit der Aufsichtsrat nicht anderes beschließt, gelten für Ausschüsse § 3 Absatz 1, § 4, § 5, § 6 Absätze 1 und 3 bis 5, § 8, § 12 und § 15 entsprechend.

## §11

### **Informations- und Berichtspflichten des Vorstands**

(1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über

- Unternehmensstrategie
- alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung
- Geschäftsentwicklung
- Chancen- und Risikolage
- Risikomanagement
- wesentliche Veränderungen der Unternehmensorganisation
- Änderung seines Geschäftsverteilungsplanes
- bedeutsame Einzelereignisse.

(2) Über seine Absicht, ein so genanntes Non-Binding-Offer für den Erwerb eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder von Unternehmensteilen mit einem Angebotswert von mehr als 50 Mio. Euro abzugeben, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat so rechtzeitig, dass die Angelegenheit noch vor Angebotsabgabe ggf. in einer Sitzung des Aufsichtsrats behandelt werden kann.

## § 12

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen**

(1) Die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen durch die Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) die Unternehmensstrategie;
- b) die Jahresplanung einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung;



- c) Investitionen in Sachanlagen, die im Einzelfall 50 Mio. Euro übersteigen, soweit der Aufsichtsrat ihrer Vornahme nicht bereits im Rahmen seiner Zustimmung zur Jahresplanung zugestimmt hat;
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, wenn im Einzelfall der Erwerbs- oder Veräußerungspreis 50 Mio. Euro übersteigt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung innerhalb des Konzerns;
- e) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsfelder, soweit dies für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- f) Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite, die im Einzelfall 50 Mio. Euro übersteigen, soweit der Aufsichtsrat nicht bereits im Rahmen seiner Zustimmung zur Jahresplanung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für die Aufnahme und Vergabe von Krediten innerhalb des Konzerns;
- g) die Erteilung der Zustimmung zur Vornahme von Geschäften gemäß vorstehender lit. c) – f) bei einer Beteiligungsgesellschaft.

(2) Die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

## § 13

### **Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands können den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen; das gilt nicht, wenn persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstands zu beraten sind. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet oder von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn der Aufsichtsrat dies beschließt.

## § 14

### **Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der jeweilige Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln.

(2) Bei Abstimmungen in Schriftform oder im Wege elektronischer oder fernmündlicher Kommunikation ist die Niederschrift unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte und der sich durch das jeweilige Verfahren ergebenden Besonderheiten aufzustellen. Der Leiter der Abstimmung sorgt für die Anfertigung der Niederschrift und für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

(3) Die Niederschrift einer Sitzung oder Abstimmung gilt als genehmigt, wenn seitens der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats kein Widerspruch



erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben und gelingt dem Leiter der Sitzung die Behebung des Widerspruchs nicht, ist über den Widerspruch durch Beschluss zu entscheiden.,

## § 15

### **Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absicht zu unterrichten, und, wenn diese eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich halten, diese abzuwarten.

(3) Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

## § 16

### **Interessenkonflikte**

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird dieses sein Mandat niederlegen.

(2) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, die Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.





**Geschäftsordnung  
für den Vermittlungsausschuss  
des Aufsichtsrats  
der K+S Aktiengesellschaft**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Vermittlungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der K+S Aktiengesellschaft, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Dem Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.

(2) Den Vorsitz des Vermittlungsausschusses führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

**§ 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Vermittlungsausschusses**

Kommt eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach § 31 Absatz 2 MitbestG nicht mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats zustande, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die erforderliche Mehrheit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. Satz 1 gilt entsprechend für den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

**§ 4**

**Bericht**

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.



## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, diese Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.



**Geschäftsordnung  
für den Strategieausschuss  
des Aufsichtsrats  
der K+S Aktiengesellschaft**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Strategieausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der K+S Aktiengesellschaft, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der Strategieausschuss ist paritätisch besetzt. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Den Vorsitz des Strategieausschusses führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

**§ 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Strategieausschusses**

Der Strategieausschuss ist zuständig für

- a) die Beratung des Vorstands bei und die Prüfung der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens und die Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat;
- b) die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Akquisitionen, Devestitionen, Investitionen, organisatorische Veränderungen oder Restrukturierungen;
- c) die Beratung des Vorstands in Fragen der Unternehmensstrategie sowie bei Projekten mit strategischer Relevanz.

**§ 4**

**Bericht**

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.



## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung des Strategieausschusses tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, diese Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.



**Geschäftsordnung  
für den Prüfungsausschuss  
des Aufsichtsrats  
der K+S Aktiengesellschaft**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der K+S Aktiengesellschaft, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der Prüfungsausschuss ist paritätisch besetzt und setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

**§ 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität der Prozesse unterbreiten.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der K+S Aktiengesellschaft und der K+S Gruppe. Der Prüfungsausschuss nimmt den spätestens mit dem Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsbericht entgegen und erörtert diesen mit dem Abschlussprüfer.



(3) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.

(4) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss untersucht jährlich vor Unterbreitung des Vorschlags die besondere Eignung und Qualifikation sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und holt insbesondere die entsprechende schriftliche Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist vom Aufsichtsrat ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, die Beauftragung des Abschlussprüfers allein zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuss billigt vorab jede Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und stellt sicher, dass die Gesamthonorare für diese Leistungen die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann seine Zustimmung zu bestimmten zulässigen Nichtprüfungsleistungen im Vorfeld erteilen; in diesem Fall muss er sich vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die beauftragten Nichtprüfungsleistungen und deren Kosten berichten lassen. In gleicher Weise kann der Prüfungsausschuss zulässige Nichtprüfungsleistungen bis zu einem bestimmten betragsmäßig begrenzten Honorar im Vorfeld zustimmen.

(7) Der Prüfungsausschuss überprüft die Tätigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung und wird sich hierzu regelmäßig über die Prüfungshandlungen informieren. Der Prüfungsausschuss verpflichtet den Abschlussprüfer, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe und alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

(8) Im Rahmen der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses verpflichtet der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer, den Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

(9) Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand.

(10) Mindestens einmal jährlich erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Revisionssystems und des Compliance-Managementsystems. Der Prüfungsausschuss lässt sich ferner vom Vorstand regelmäßig über Handhabung und Kontrolle des



Rechnungslegungsprozesses sowie über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen berichten.

(11) Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie über Art und Umfang der Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres wird durch den Prüfungsausschuss vorbereitet.

#### § 4

##### **Bericht**

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, diese Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.

#### § 6

##### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.



**Geschäftsordnung  
für den Personalausschuss  
des Aufsichtsrats  
der K+S Aktiengesellschaft**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Personalausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der K+S Aktiengesellschaft, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der Personalausschuss ist paritätisch besetzt und setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Personalausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden.

**§ 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Personalausschusses**

Dem Personalausschuss obliegt die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung) sowie die Festlegung der Bedingungen der Anstellungsverträge. Hinsichtlich der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unterbreitet der Ausschuss dem Aufsichtsratsplenum Beschlussvorschläge.

**§ 4**

**Bericht**

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung des Personalausschusses tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, diese Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.





## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.



**Geschäftsordnung  
für den Nominierungsausschuss  
des Aufsichtsrats  
der K+S Aktiengesellschaft**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung**

(1) Der Nominierungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der K+S Aktiengesellschaft, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrats, dieser Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern der Anteilseigner zusammen, die von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

**§ 3**

**Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungsausschusses**

Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Corporate Governance Kodex.

**§ 4**

**Bericht**

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Alle bisherigen, diese Geschäftsordnung betreffenden Beschlüsse des Aufsichtsrats sind aufgehoben.



## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.